

# SWISS SHOTOKAN KARATE DO FEDERATION

## SSKF




gegründet am 23. April 2005

# Statuten



**Präsident**  
Peter Schwob  
Laurstrasse 17, 5200 Brugg  
Tel. 079 214 58 26 G 058 585 35 06

Swiss Karate Federation SKF  
World Shotokan Karate Do Federation WSKF  
 Jugend+Sport

# Inhaltsverzeichnis


Headline	Seite
Name, Sitz und Zweck	3
Organisation	3
Delegiertenversammlung	3
Vorstand	4
Revisoren	5
Mitgliedschaft	5
Ein- und Austritt	5
Aus- und Weiterbildung	6
Finanzen	6
Auflösung	6
Ergänzende Dokumente	6
Schlussbestimmung	7
Anhang 1 - Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport + Sport rauchfrei	8

**Es wird in den Statuten nur die männliche Form verwendet. Jede Funktion kann aber von einer Frau oder einem Mann ausgeführt werden.**

## Art. 1 Name, Sitz



**Präsident**  
Peter Schwob  
Laurstrasse 17, 5200 Brugg  
Tel. 079 214 58 26 G 058 585 35 06

Swiss Karate Federation SKF  
World Shotokan Karate Do Federation WSKF  
 Jugend+Sport

Unter dem Namen SSKF Swiss Shotokan Karate Do Federation besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er hat den Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Die Swiss Shotokan Karate Do Federation bekennt sich zur schweizerischen Demokratie.

## Art. 2 Zweck

Die SSKF bezweckt die Förderung und Verbreitung des traditionellen japanischen Karate Do der Stilrichtung Shotokan durch fachkundige Instruktoren.

Kennzeichnend für die traditionelle Form des Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner. Notwendig ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Dies bedeutet dass wir noncontact-Karate betreiben. Trefferwirkung gilt als Regelverstoss. Die SSKF und deren angeschlossenen Dojos verpflichten sich, Karate in Ausbildung und Wettkampf ausschliesslich im Sinne dieser Regel zu betreiben. Auch wird in den Dojo's auf Bruchtest und dergleichen verzichtet.

## Art. 3 Die Organisation

Organe der SSKF sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### Art. 3a Die Delegiertenversammlung

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die der SSKF angeschlossenen Clubs und Schulen haben Anspruch auf zwei Delegierte. Diese haben je eine Stimme. Die Stimmen sind auf einen Delegierten übertragbar.

Jedes Vorstandmitglied hat eine Stimme.


Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Das Datum ist den Clubs und Schulen mindestens einen Monat im Voraus, unter Angabe der Traktandenliste, mitzuteilen.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen durch Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder des SSKF. Es gilt der Aktivmitgliederbestand laut SSKF Buchhaltung vom Vorjahr.

Jeder Delegierte hat ein Antragsrecht. Diese müssen dem Präsidenten in **schriftlicher inkl. elektronischer** Form mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung zugestellt werden. Es gilt das Datum des Poststempels. E-Mail-Anträge gelten mit der Eingangsbestätigung des Präsidenten als zugestellt.



**Präsident**  
Peter Schwob  
Laurstrasse 17, 5200 Brugg  
Tel. 079 214 58 26 G 058 585 35 06

Swiss Karate Federation SKF  
World Shotokan Karate Do Federation WSKF  
 Jugend+Sport

Über Sachgeschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Auf diese Sachgeschäfte wird nicht eingetreten.

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, gilt bei der Beschlussfassung das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geleitet und geführt. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der Aktuar.

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Genehmigung des Revisoren- und / oder Rechnungsberichtes
4. Statutenänderungen
5. Genehmigung des Budgets
6. Wahlen
7. Protokollführung

Ausserdem entscheidet die Delegiertenversammlung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch die Statuten anderen Organen der SSKF übertragen sind.

### **Art. 3b Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens folgenden drei Mitgliedern:

- a) der Präsident
- b) der Aktuar
- c) der Kassier

Der Vorstand kann erweitert werden. Ämterkumulation ist zulässig, ausser beim Amt des Präsidenten.

Die Vorstandsmitglieder werden nur auf Antrag von mindestens eines Delegierten oder eines Vorstandmitgliedes von der Delegiertenversammlung gewählt. Dieser Antrag ist dem Präsidenten mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen. Die Amtsdauer ist grundsätzlich unbeschränkt, ausser es liegt ein entsprechender Antrag vor.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, selbst einen interim Nachfolger zu wählen. Die Wahl des Nachfolgers wird auf Antrag eines Delegierten oder eines Vorstandmitgliedes an der Delegiertenversammlung bestätigt.

Ein Vorstandsmitglied kann beim Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit durch eine ordentliche oder eine ausserordentliche Delegiertenversammlung abberufen werden. Dazu bedarf es der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen.


Vorstandssitzungen finden nach Bedarf auf Einladung oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Einberufung verlangen, statt. Die Einladung kann von jedem Vorstandsmitglied erfolgen.

Der Vorstand führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll.

Gültige Beschlüsse können nur bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern gefasst werden. Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der vom Präsidenten unterstützte Antrag als angenommen. Der Vorstand kann bei Einstimmigkeit auch Beschlüsse auf dem Zirkularwege fassen. Der Präsident hat diesbezüglich Entscheidungsvollmacht.



**Präsident**  
Peter Schwob  
Laurstrasse 17, 5200 Brugg  
Tel. 079 214 58 26 G 058 585 35 06

Swiss Karate Federation SKF  
World Shotokan Karate Do Federation WSKF  
 Jugend+Sport

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

1. Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.
2. Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte. Für die Vertretung des Verbandes SSKF nach aussen führen die rechtsgültige Unterschrift: des Präsident, bei dessen Verhinderung der Aktuar, kollektiv zu zweien und der Kassier mit Einzelunterschrift.
3. Das Erstellen eines Budgets und einer Bilanz zuhanden der Delegiertenversammlung.
4. Einsetzen der Technischen Kommission, bestehend aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Die Technische Kommission ist für den Erlass von Wettkampf- und Prüfungsreglemente.
5. Einsetzen der Schiedsrichterkommission, bestehend aus maximal drei Personen. Sie ist zuständig für den Erlass des Schiedsrichterreglements.
6. Sie regelt alle mit dem Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie mit dem Prüfungswesen zusammenhängenden Angelegenheiten und ist verantwortlich für die Durchführung der dazu notwendigen Veranstaltungen.
7. Aufnahme und Ausschluss von Vereinen.

### **Art. 3c Die Revisoren**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung sowie die gesamte Rechnungsführung. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit unangemeldet Kontrollen vorzunehmen. Über die Jahresrechnung legen sie der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

Die Revisoren dürfen keinem anderen Organ der SSKF angehören.

### **Art. 4 Die Mitgliedschaft**

Die SSKF besteht aus mehreren Vereinen und Schulen, die Karate nach Art. 2 der Statuten betreiben.

#### **Art. 4.1 Eintritt**

Der Eintritt von Clubs und Schulen kann jederzeit erfolgen. Der Antrag ist in schriftlicher Form (Formular Aufnahmegesuch SSKF) mit den entsprechenden Dokumenten und Unterlagen an den Präsidenten einzureichen. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand.


Jedes aktive Einzelmitglied der Vereine und Schulen muss einen Pass und eine Lizenzmarke der SKF für das laufende Jahr der Mitgliedschaft kaufen. Zuwiderhandlungen werden gemäss SKF Statuten Art.52 geahndet.

#### **Art. 4.2 Austritt**

Der Austritt vollzieht sich durch schriftliche eingeschriebene Erklärung beim Präsidenten. Die finanziellen Verpflichtungen bestehen weiterhin.



**Präsident**  
Peter Schwob  
Laurstrasse 17, 5200 Brugg  
Tel. 079 214 58 26 G 058 585 35 06

Swiss Karate Federation SKF  
World Shotokan Karate Do Federation WSKF  
 Jugend+Sport

### **Art. 4.3 Aus- und Weiterbildung**

Die Verantwortlichen der Vereine und Schulen haben sich im Rahmen des Jahresprogramms der SSKF weiterzubilden. Die Teilnahme an den dafür vorgesehenen Anlässen ist empfehlenswert.

### **Art. 5 Die Finanzen**

Die finanziellen Mittel der SSKF bestehen insbesondere aus:

- a) Beiträgen von Vereinen und Schulen
- b) Lizenzen
- c) Materialverkauf

Diese Liste ist nicht abschliessend.

#### **Art. 5.1 Beiträge und Lizenzen**

Die Höhe der Jahresbeiträge der Vereine und Schulen sowie die Höhe der Lizenzgebühren werden durch Beschluss der Delegiertenversammlung festgesetzt. Sie haben sich diesbezüglich nach Weisungen der SKF zu richten, welche das obere Limit für Lizenzen festlegt.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art 6 Auflösung**

Die Auflösung der SSKF kann nur an einer Delegiertenversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

### **Art 7 Ergänzende Dokumente**

Ergänzend zu den Statuten kommt noch die Reglemente der Kommissionen zur Geltung, welches dem Cheftrainer und dem Vorstand als Lenkungsinstrument dient. Über diese Reglemente wird nicht abgestimmt. Sie regeln Vorkommnisse, welche nicht in den Statuten erwähnt werden.


### **Art 8 Schlussbestimmungen**

Eine Änderung der Statuten kann nur an der Delegiertenversammlung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen vorgenommen werden.

Die Statuten der SKF sind für alle Vereine und Schulen der SSKF verbindlich.



**Präsident**  
Peter Schwob  
Laurstrasse 17, 5200 Brugg  
Tel. 079 214 58 26 G 058 585 35 06

Swiss Karate Federation SKF  
World Shotokan Karate Do Federation WSKF  
 Jugend+Sport

## Anhang 1

Die nachfolgenden Anhänge „ Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport „ und „Sport rauchfrei,, bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

### 1.1 Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

#### 1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

#### 2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

#### 3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

#### 4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

#### 5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

#### 6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

#### 7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.


### 1.2 Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
  1. Wettkämpfe
  2. Sitzungen (inkl. DV/GV)
  3. Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto)



**Präsident**  
Peter Schwob  
Laurstrasse 17, 5200 Brugg  
Tel. 079 214 58 26 G 058 585 35 06

Swiss Karate Federation SKF  
World Shotokan Karate Do Federation WSKF  
 Jugend+Sport